

# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810t beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, A-1070 Wien, vom 13.07.2007 wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.08.2007, KOA 1.011/07-038, gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 (PrR-G), iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 (TKG 2003), in ihrem Spruchpunkt 2. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-59 beschriebenen Übertragungskapazitäten, insbesondere auch in dem durch die Übertragungskapazität

**59 Funkstelle DEUTSCHLANDSBERG, Standort Demmerkogel, Frequenz 101,1 MHz** (im Folgenden: „DEUTSCHLANDSBERG (Demmerkogel) 101,1 MHz“)

gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird, wobei die Beilage 59 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-59 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, der Bezirk Graz Stadt sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung und Teile des Bezirks Weiz, der Bezirk Neumarkt in der Steiermark, die Region Aichfeld-Murboden sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein und Proleb, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinde Gröbming, Teile des Bezirks Voitsberg, **Teile der Bezirke Deutschlandsberg und Leibnitz,**

die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechenberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Stadt Steyr und die Gemeinde Garsten, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, die Stadt Klagenfurt und Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Feldkirchen, die Stadt Villach sowie die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirkes Villach Land und die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau, sowie das Obere Drautal rund um Greifenburg, Teile des Bezirks Hermagor, Teile des Bezirks St. Veit an der Glan, den Bezirk Wolfsberg und Teile des Bezirks Völkermarkt, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, die Stadt Lienz und Umgebung, Teile des Bezirkes Reutte, Teile des Zillertals sowie das obere Inntal inklusive des Gebiets rund um den Arlberg, Teile des Bezirkes Bregenz im Bereich Bregenzerwald/Bezau und die Städte Bludenz und Feldkirch und deren jeweilige Umgebung, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in den Beilagen 1-59 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 59) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag des **Medienprojektvereins Steiermark** (ZVR-Zahl 914354502, Bundespolizeidirektion Graz), Friedrichgasse 27, A-8010 Graz, vom 14.08.2007 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Demmerkogel) 101,1 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Graz 97,9 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
4. Der Antrag der **WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG** (FN 142145m beim Landesgericht für ZRS Graz), Hauptplatz 43-46, A-8570 Voitsberg, vom 27.08.2007 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Demmerkogel) 101,1 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ wird gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
5. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Demmerkogel) 101,1 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G das technische Konzept der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** vom 07.05.2007 als Grundlage gedient hat.
6. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
7. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
8. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 6. und 7. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## II. Begründung

### 1) Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 20.11.2006, bei der KommAustria eingelangt am 22.11.2006, geändert mit Schreiben vom 07.05.2007, bei der KommAustria eingelangt am 09.05.2007, beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Zuordnung der Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Demmerkogel) 101,1 MHz“ zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der ihr erteilten bundesweiten Zulassung.

Eine erste technische Prüfung ergab, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Demmerkogel) 101,1 MHz“ technisch realisierbar ist. Die KommAustria veranlasste daher am 05.07.2007 unter der GZ KOA 1.011/07-032 die Ausschreibung dieser Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Steiermark-Ausgaben der weiteren Tageszeitungen „Kleine Zeitung“ und „Kronen Zeitung“ sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 06.09.2007, 13:00 Uhr, festgelegt.

Am 15.07.2007 langte bei der KommAustria der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 13.07.2007 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Demmerkogel) 101,1 MHz“ für den Ausbau der Versorgung der ihr erteilten bundesweiten Zulassung ein.

Am 16.08.2007 langte bei der KommAustria der Antrag des Medienprojektvereins Steiermark vom 14.08.2007 auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Graz 97,9 MHz“ ein.

Schließlich langte am 04.09.2007 bei der KommAustria der Antrag der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG vom 27.08.2007 auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 10.09.2007 erging ein Ergänzungsersuchen an die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG. Am 26.09.2007 langte bei der KommAustria die Antragsergänzung der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG bei der KommAustria ein.

Am 27.09.2007 wurde der Amtssachverständige DI (FH) René Hofmann mit der Erstellung eines technischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte beauftragt, welches dieser am 10.10.2007 vorlegte. Das technische Gutachten wurde den Verfahrensparteien unter Einräumung einer zweiwöchigen Stellungnahmefrist mit Schreiben der KommAustria vom 12.10.2007 zugestellt.

Mit Schreiben vom 29.10.2007, bei der KommAustria eingelangt am 31.10.2007, übermittelte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eine Stellungnahme zum technischen Gutachten. Diese Stellungnahme wurde den weiteren Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 20.11.2007 zur Kenntnis übermittelt.

## **2) Sachverhalt:**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **Beantragte Übertragungskapazität**

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Demmerkogel) 101,1 MHz“ besteht noch kein Eintrag im Genfer Plan. Ein Internationales Koordinierungsverfahren wurde zwar bereits eingeleitet, ist aber noch nicht abgeschlossen.

Das durch die Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Demmerkogel) 101,1 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und inkludiert Teile der Bezirke Deutschlandsberg und Leibnitz. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 5.000 Personen erreicht werden.

### **Beschränkte Ausschreibung**

Die KommAustria veranlasste am 05.07.2007 unter der GZ KOA 1.011/07-032 die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Demmerkogel) 101,1 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Steiermark-Ausgaben der weiteren Tageszeitungen „Kleine Zeitung“ und „Kronen Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>.

Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 06.09.2007, 13.00 Uhr, festgelegt.

### **Zu den einzelnen Antragstellern**

#### **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.**

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirkes Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-044, wurde aufgrund der Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk diese dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die bisher der Grazer Stadtradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig (bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.07.2006, GZ 611.112/0002-BKS/2006).

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-042, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-076, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ZELTWEG, Standort Mast der Ferngas AG, Frequenz 107,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-093, 94 und 95, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle NEUMARKT, Standort Kulmer Alpe, Frequenz 101,8 MHz, Funkstelle LEOBEN 3, Standort Windischberg, Frequenz 107,5 MHz, und Funkstelle ST VEIT, Standort Goggerwenig Scheune, Frequenz 107,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Weiters wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FREISTADT 4, Standort Schlag, Frequenz 105,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2006, KOA 1.011/06-020, 21, 22, 23 und 24, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BLEIBURG, Standort Weissenegger Berg, Frequenz 103,4 MHz, Funkstelle LIENZ 2, Standort Hochstein, Frequenz 107,1 MHz, Funkstelle SCHLADMING 5, Standort Planai, Frequenz 105,6 MHz, Funkstelle UNTERACH ATTS, Standort Ackerschneid, Frequenz 105,5 MHz, und Funkstelle WOLFSBERG 2, Standort Riesberg, Frequenz 94,0 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2006, KOA 1.011/06-035, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle BLUDENZ 2, Standort Bahnhof Schlot, Frequenz 100,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.04.2006, KOA 1.011/06-036, 37, 38 und 39, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle IMST 3, Standort Osterstein Arzl, Frequenz 100,3 MHz, Funkstelle LANDECK 3, Standort Krahberg, Frequenz 107,6 MHz, Funkstelle HAIMING, Standort Haiminger Alm, Frequenz 102,0 MHz und Funkstelle KOEFLACH 2, Standort Göß-

nitzberg, Frequenz 105,8 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.04.2006, KOA 1.011/06-042, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ROTTENMANN, Standort Sonnenberg, Frequenz 103,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, wies der Bundeskommunikationssenat die Berufung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft gegen den Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.213/04-005, mit dem der Radio Villach Privatrado GmbH die Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher teil des Bezirkes Villach Land“ zugeordnet wurde, als unbegründet ab. In der rechtlichen Begründung führte der Bundeskommunikationssenat insbesondere aus, dass aufgrund der durch die Verschmelzung der Radio Villach Privatrado GmbH als übertragende Gesellschaft mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. als übernehmender Gesellschaft bewirkten Gesamtrechtsnachfolge die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. prinzipiell auch in die Berechtigung zur Erweiterung des ursprünglichen Versorgungsgebietes nachfolgt und somit Partei des Berufungsverfahrens ist. Durch den Bescheid wurde daher das bestehende Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bzw. jener Teil dieses Versorgungsgebietes, welcher durch die Übertragung der Zulassung der Radio Villach Privatrado GmbH an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zwecks Schaffung einer bundesweiten Zulassung in diese eingebracht wurde, um die Übertragungskapazität

47 Funkstelle HERMAGOR, Standort Kreuth, Frequenz 98,4 MHz („HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“)

erweitert. Das entsprechende Datenblatt liegt dem Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, als Beilage 47 bei.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.06.2006, GZ 2003/04/0185, wurde der Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, mit welchem der Radio Arabella GmbH, später Krone Radio Salzburg GmbH und nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ erteilt wurde, aufgehoben. Die damalige Krone Radio Salzburg GmbH hatte diese Zulassung in die bundesweite Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eingebracht; mit Rechtskraft des Bescheids vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, über die Erteilung der bundesweiten Zulassung an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist die Zulassung der damaligen Krone Radio Salzburg GmbH (Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“) daher erloschen und die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Rahmen der ihr erteilten bundesweiten Zulassung zugeordnet (Beilage 15 des Bescheids der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001). Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006, wurde der Radio Arabella GmbH, später Krone Radio Salzburg GmbH und nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., erneut die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 29.01.2007, GZ 611.038/0001-BKS/2006, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle KLAGENFURT 3, Standort Pyramidenkogel, Frequenz 103,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.09.2006, KOA 1.011/06-070, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FELDKIRCH 2, Standort Auf der Egg, Frequenz 90,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2006, KOA 1.011/06-079, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle STEYR 3, Standort Steyrwerke, Frequenz 92,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2007, KOA 1.011/06-098, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle MAYRHOFEN 3, Standort Filzenalm, Frequenz 98,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 10.04.2007, KOA 1.011/07-001, 9, 10, 19 und 20, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BEZAU 2, Standort Richtfunkmast Bergstation, Frequenz 104,7 MHz, Funkstelle EBEN Pongau, Standort Langbruckwald, Frequenz 104,3 MHz, Funkstelle S ANTON ARLB 2, Standort Galzig RIFU Telekom, Frequenz 103,3 MHz, Funkstelle BRUECKL, Standort Lippekogel, Frequenz 105,3 MHz und Funkstelle STEUERBERG, Standort Hinterwachsenberg, Frequenz 106,6 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.07.2007, KOA 1.011/07-034, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle GREIFENBURG, Standort Egg, Frequenz 94,2 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Schließlich wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk mit Bescheid der KommAustria vom 09.08.2007, KOA 1.011/07-038, dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle REUTTE 3, Standort PTA Funkstation Hahnenkamm, Frequenz 107,4 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „KRONEHIT“ ein 24 Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Darüber hinaus wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2007, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ erteilt.

Im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ verbreitet die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. unter dem Namen „Krone Hit Bregenz“ gemäß dem Zulassungsbescheid ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer zwischen

20 und 39 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich im AC-Format. Das Programm-schemata beinhaltet Nachrichten, aktuelle Serviceinformationen mit Lokalbezug, wie Wetterber-richte, Verkehrsnachrichten und Veranstaltungshinweise“.

Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist auf Zuordnung der Übertragungskapazi-tät „DEUTSCHLANDSBERG (Demmerkogel) 101,1 MHz“ für den Ausbau der Versorgung im Rahmen der ihr erteilten bundesweiten Zulassung gerichtet.

Das beantragte technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist fernmelde-technisch realisierbar. Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität er-reichte Gebiet befindet sich am Rand des durch die der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zugeordnete Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Fürstenstand) 107,5 MHz“ versorg-ten Gebiets. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kommt es zu einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.; die dabei ent-stehenden Überschneidungen betreffen etwa 3.000 Personen und sind technisch nicht weiter vermeidbar.

### **Medienprojektverein Steiermark**

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein zur ZVR-Zahl 914354502 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Graz im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Graz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind Mag. Werner Kiegerl (Obmann) und Chris-tine Vaterl (Schriftführerin).

Der Medienprojektverein Steiermark ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hör-funk in den Versorgungsgebieten

- „Graz 97,7 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, KOA 611.118/001-BKS/2002) und
- „Oststeiermark“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 03.06.2003, KOA 611.120/001-BKS/2003 bzw. rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 03.07.2006, KOA 1.468/06-001).

Im Versorgungsgebiet „Graz 97,7 MHz“ verbreitet der Medienprojektverein Steiermark unter dem Namen „Radio Soundportal (Graz)“ ein „zur Gänze – ohne Übernahme von Mantelpro-grammen – eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Ra-dio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen ‚Newsblock‘ zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25% und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe“.

Der Antrag des Medienprojektvereins Steiermark ist auf Zuordnung der Übertragungskapazi-tät „DEUTSCHLANDSBERG (Demmerkogel) 101,1 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungs-gebietes „Graz 97,9 MHz“ gerichtet.

Das beantragte technische Konzept des Medienprojektvereins Steiermark ist fernmeldetechnisch realisierbar. Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Graz 97,9 MHz“ des Medienprojektvereins Steiermark mit dem durch die verfahrengegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang wä-



re möglich. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 1.500 Personen betreffen.

### **WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG**

Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG ist eine zu FN 156598t beim LG für ZRS Graz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Rosental. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG ist die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH, eine zu FN 126205x beim LG für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Rosental und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Gesellschafter der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH sind Franz Scherz mit einem Anteil in Höhe von 75% und Elisabeth Scherz mit einem Anteil in Höhe von 25%; beide Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger. Franz Scherz fungiert zudem als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Komplementärin. Franz und Elisabeth Scherz sind weitere Kommanditisten der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG mit Haftsummen in Höhe von EUR 37.063,15 (Franz Scherz) und EUR 6.540,56 (Elisabeth Scherz).

Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.464/2-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“.

Im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ verbreitet die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG unter dem Namen „Radio West“ ein Programm, in dem das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben dargestellt und den Programmgrundsätzen Rechnung getragen werden soll.

Der Antrag der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Demmerkogel) 101,1 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ gerichtet.

Das beantragte technische Konzept der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG ist fernmeldetechnisch realisierbar. Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG mit dem durch die verfahrengegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet ist nicht gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre nicht möglich. Die beiden Gebiete sind abgesehen von einigen Berührungspunkten in erhöhten Lagen, die sich in Einwohnerzahlen nicht messen lassen, voneinander entkoppelt.

### **3) Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, aus den zitierten Akten der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates und des Verwaltungsgerichtshofes sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie dahingehend, ob eine Zuordnung der verfahrengegenständlichen Übertragungskapazität an die jeweiligen Antragsteller Doppelversorgungen bewirken würde und ob im Hinblick auf die beantragten Erweiterungen jeweils ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet wäre, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollzieh-

baren Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 10.10.2007 (KOA 1.011/07-051).

#### **4) Rechtliche Beurteilung**

##### **Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

##### **Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung der Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Demmerkogel) 101,1 MHz“ festgesetzte Frist endete am 06.09.2007 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität langten innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein.

##### **Beschränkte Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G**

Gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 neben den in § 11 Abs. 3 PrR-G genannten Fällen in folgenden Fällen stattzufinden:

- „1. frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;*
- 2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;*
- 3. bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;*
- 4. von Amts wegen, wenn auf der Grundlage gemäß § 10 Abs. 3 reservierter Übertragungskapazitäten die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes möglich ist, das eine technische Reichweite von zumindest 100 000 Personen in einem politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden Gebiet aufweist.“*

Gemäß § 11 Abs. 3 PrR-G sind Übertragungskapazitäten, die nach § 11 Abs. 1 und 2 PrR-G dem bisherigen Nutzungsberechtigten entzogen wurden, ebenfalls nach § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreiben, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Weder § 11 Abs. 3 PrR-G noch § 13 Abs. 1 PrR-G nehmen daher explizit auf den Fall einer Übertragungskapazität Bezug, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird. Bei Berücksichtigung der Regelung der Frequenzzuordnung in § 10 PrR-G ergibt sich jedoch, dass auch in einem solchen Fall eine Ausschreibung zu erfolgen hat, da anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen. So hat die Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 1 PrR-G die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der

internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorrang einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Da der Gesetzgeber somit durch die in § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegte Reihenfolge neben der Gewährleistung einer Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G für den Österreichischen Rundfunk (Z 1) auch der Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters (Z 2) gegenüber dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (Z 3) den Vorrang eingeräumt hat, war davon auszugehen, dass auch eine vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragte Übertragungskapazität ausgeschrieben werden muss, da nur dadurch anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt wird, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen und den Vorrang dieser Verbesserung gegenüber dem Ausbau einer bundesweiten Zulassung geltend zu machen.

Nachdem die Regelungen des PrR-G betreffend die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten (§ 13 Abs. 1 Z 1 bis 4 PrR-G und § 11 Abs. 3 PrR-G) auf den Fall einer Übertragungskapazität, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird, explizit nicht Bezug nehmen, der Gesetzgeber jedoch offenbar davon ausgegangen ist, dass auch in diesen Fällen eine Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten zu erfolgen hat, war zu klären, auf Basis welcher Gesetzesbestimmung eine solche Ausschreibung zu erfolgen hat.

Der IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BgNR XXII. GP führt in Zusammenhang mit der in § 10 PrR-G festgelegten Rangfolge zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung unter anderem aus: „Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehenden Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss.“ Hingegen wird zwei Sätze später zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets festgestellt: „Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikati-

*onssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden. Alternativ zur Erweiterung eines Versorgungsgebiets eines Zulassungsinhabers einer ‚nicht-bundesweiten‘ Zulassung kommt auch die Schaffung eines neuen – allerdings wirtschaftlich tragfähigen Versorgungsgebiets (vgl. § 12 Abs. 6) – in Frage.“*

Der Gesetzgeber rückt daher den Ausbau der bundesweiten Zulassung in die Nähe der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets, indem er andeutet, dass der Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung auf der Ebene der „nicht-bundesweiten“ Zulassungsinhaber der Erweiterung von deren Versorgungsgebieten entspricht, und in dem er betont, dass eine Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G im Gegensatz zum Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G nur dann in Frage kommt, wenn das durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichte Gebiet mit dem bestehenden Versorgungsgebiet unmittelbar zusammenhängt.

Es liegt daher nahe anzunehmen, dass der Gesetzgeber offenbar die in § 10 PrR-G getroffene Unterscheidung zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets (angeführt unter Abs. 1 Z 4) und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung (bereits unter Abs. 1 Z 3 berücksichtigt) in § 13 PrR-G nicht weitergeführt hat. Eine solche Unterscheidung – welche in § 10 PrR-G deswegen notwendig und zweckmäßig ist, weil die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes und der Ausbau der bundesweiten Zulassung einen unterschiedlichen Rang in der aufgestellten Reihenfolge der Zuordnung bekleiden – war vielmehr in § 13 PrR-G nicht notwendig.

Da somit in § 13 PrR-G zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung nicht unterschieden wird, handelt es sich beim Ausbau der bundesweiten Zulassung demnach um einen Unterfall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets gemäß § 13 PrR-G (nicht hingegen gemäß § 10 PrR-G). Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität war daher gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auszuschreiben.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann eine Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität diese Grenze (bei Weitem) nicht erreicht – die Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Demmerkogel) 101,1 MHz“ versorgt etwa 5.000 Personen –, wurde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Demmerkogel) 101,1 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Steiermark-Ausgaben der weiteren Tageszeitungen „Kleine Zeitung“ und „Kronen Zeitung“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde weiters auch auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> bekannt gemacht.

## **Zuordnung zum Ausbau der Versorgung durch den bundesweiten Zulassungsinhaber KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.**

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

*„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*

*2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*

*3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*

*4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprechen wird.“*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 13 PR-G haben die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., der Medienprojektverein Steiermark und die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gestellt. Während der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf den Ausbau der Versorgung der ihr erteilten bundesweiten Zulassung gerichtet ist, beantragen der Medienprojektverein Steiermark und die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG hingegen die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihrer jeweils bestehenden Versorgungsgebiete „Graz 97,9 MHz“ bzw. „Raum Köflach“.

Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an den Medienprojektverein Steiermark würde zur Erweiterung von dessen bestehendem Versorgungsgebiet, eine Zuordnung an die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. &

Co KEG würde (mangels Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes) zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes führen.

Die Erweiterung bestehender und die Schaffung neuer Versorgungsgebiete (Z 4 des § 10 PrR-G) gehen jedoch in der durch § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegten Rangfolge, welche bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu beachten ist, dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (Z 3 des § 10 PrR-G) nach. Die Anträge des Medienprojektvereins Steiermark und der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG waren daher abzuweisen.

Im Übrigen wird zum Antrag der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG Folgendes angemerkt: Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist für die Erweiterung Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG ist jedoch ein unmittelbarer Zusammenhang nicht gewährleistet; die beiden Gebiete sind abgesehen von einzelnen – in Einwohnerzahlen nicht messbaren – Berührungspunkten voneinander entkoppelt. Ein durchgehender Empfang ist daher nicht möglich. Sogar wäre der Antrag der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG, unbeschadet seiner Abweisung aufgrund der durch § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegten Rangfolge, auch vor diesem Hintergrund abzuweisen gewesen.

Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsmbH. kommt es zu einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsmbH.; die dabei entstehenden Überschneidungen betreffen etwa 3.000 Personen und sind technisch nicht weiter vermeidbar. Das Ausmaß der Überschneidungen stellt sich bezogen auf die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zwar als relativ groß dar (60%), bezogen auf das bestehende Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsmbH. bzw. unter Berücksichtigung der absoluten Zahlen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Überschneidungen, die rund 3.000 Personen betreffen, aus frequenztechnischer Sicht als tolerabel qualifiziert werden können. In diesem Sinne hat auch das Gutachten ergeben, dass bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsmbH. keine technisch vermeidbaren Doppelversorgungen entstehen; der Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind, wird daher entsprochen.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht herausgekommen, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der Antragstellerin nicht mehr vorliegen würden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

## **Befristung**

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2).

## **Neufestlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoverversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Da eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen bewirkt (vgl. diesbezügliche Ausführungen weiter oben), konnten diese zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheiden der KommAustria vom

- 06.12.2004, KOA 1.011/04-001,
- 28.06.2005, KOA 1.011/05-044, (bestätigt durch Bescheid des BKS vom 18.07.2006, GZ 611.112/0002-BKS/2006),
- 25.07.2005, KOA 1.011/05-042,
- 04.08.2005, KOA 1.011/05-076,
- 06.10.2005, KOA 1.011/05-093, 94 und 95,
- 31.01.2006, KOA 1.011/06-001,
- 28.03.2006, KOA 1.011/06-020, 21, 22, 23 und 24,
- 03.04.2006, KOA 1.011/06-035,
- 05.04.2006, KOA 1.011/06-036, 37, 38 und 39,
- 12.04.2006, KOA 1.011/06-042,
- 21.09.2006, KOA 1.011/06-069, (bestätigt durch Bescheid des BKS vom 29.01.2007, GZ 611.038/0001-BKS/2006),
- 28.09.2006, KOA 1.011/06-070,
- 08.11.2006, KOA 1.011/06-079,
- 03.04.2007, KOA 1.011/06-098,
- 10.04.2007, KOA 1.011/07-001, 9, 10, 19 und 20,
- 11.07.2007 KOA 1.011/07-034, und
- 09.08.2007, KOA 1.011/07-038,

sowie mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, in den Beilagen 1-58 bereits zugeordneten 58 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

## **Programmattung, -schema und -dauer, Auflagen**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001.

## **Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts**

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen. (Zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G.)

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 20.11.2006, geändert mit Schreiben vom 07.05.2007, eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar war, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 05.07.2006 (Spruchpunkt 5).

## **Auflagen in technischer Hinsicht**

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter dieser Übertragungskapazität noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 6).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens betreffend eine dieser Übertragungskapazitäten erlischt die Bewilligung im Hinblick auf diese Übertragungskapazität.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen (Spruchpunkt 7).

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der noch zu führenden Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren kann die erteilte Auflage entfallen.



### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 10/2004, keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 7. Dezember 2007

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

### Beilage 59 zum Bescheid KOA 1.011/07-058

1	Name der Funkstelle	<b>DEUTSCHLANDSBERG</b>																																																																																																																																	
2	Standort	<b>Demmerkogel</b>																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	<b>Kronehit Radio BetriebsgmbH</b>																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	<b>101,10</b>																																																																																																																																	
6	Programmname	<b>Kronehit</b>																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>015E25 33</b>		<b>46N48 05</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>560</b>																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>40</b>																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>19,2</b>																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,0</b>																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																	
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>7,0</b></td> <td><b>11,5</b></td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>15,7</b></td> <td><b>17,4</b></td> <td><b>18,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,4</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>14,9</b></td> <td><b>8,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>12,1</b></td> <td><b>12,8</b></td> <td><b>12,1</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>14,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>13,1</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>13,9</b></td> <td><b>13,7</b></td> <td><b>12,4</b></td> <td><b>11,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>15,4</b></td> <td><b>18,7</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,8</b></td> <td><b>19,2</b></td> <td><b>18,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>16,1</b></td> <td><b>14,4</b></td> <td><b>12,2</b></td> <td><b>9,5</b></td> <td><b>4,6</b></td> <td><b>4,6</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>7,0</b>	<b>11,5</b>	<b>14,0</b>	<b>15,7</b>	<b>17,4</b>	<b>18,8</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>19,7</b>	<b>19,9</b>	<b>19,4</b>	<b>18,0</b>	<b>14,9</b>	<b>8,0</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>8,0</b>	<b>12,1</b>	<b>12,8</b>	<b>12,1</b>	<b>13,0</b>	<b>14,0</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>13,1</b>	<b>13,0</b>	<b>13,9</b>	<b>13,7</b>	<b>12,4</b>	<b>11,0</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>15,4</b>	<b>18,7</b>	<b>19,9</b>	<b>19,8</b>	<b>19,2</b>	<b>18,0</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>16,1</b>	<b>14,4</b>	<b>12,2</b>	<b>9,5</b>	<b>4,6</b>	<b>4,6</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>7,0</b>	<b>11,5</b>	<b>14,0</b>	<b>15,7</b>	<b>17,4</b>	<b>18,8</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>19,7</b>	<b>19,9</b>	<b>19,4</b>	<b>18,0</b>	<b>14,9</b>	<b>8,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>8,0</b>	<b>12,1</b>	<b>12,8</b>	<b>12,1</b>	<b>13,0</b>	<b>14,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>13,1</b>	<b>13,0</b>	<b>13,9</b>	<b>13,7</b>	<b>12,4</b>	<b>11,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>15,4</b>	<b>18,7</b>	<b>19,9</b>	<b>19,8</b>	<b>19,2</b>	<b>18,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>16,1</b>	<b>14,4</b>	<b>12,2</b>	<b>9,5</b>	<b>4,6</b>	<b>4,6</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>FF hex</b>																																																																																																																															
		überregional <b>A hex</b>	<b>3 hex</b>	<b>FF hex</b>																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) GRAZ 4 107,5 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		